

RWTL - Chancen und Risiken eines rechtlichen Vorgehens





Übersicht

1. Derzeitiger rechtlicher Stand - Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II
2. Künftige Verwaltungsverfahren (Bergrecht) – spätere Klagemöglichkeiten
3. Aktuelle Klagemöglichkeit – Normenkontrolle
4. Zulässigkeitsfragen
5. Erfolgsaussichten einer derzeitigen Klage
6. Kostenrisiken
7. Fazit / Empfehlungen / weitergehende Hinweise
8. Fragen



1. Derzeitiger rechtlicher Stand - Änderung des Braunkohlenplans

- | | |
|----------------------|--|
| 06.12.2019 | Braunkohlenausschuss beschließt Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. |
| 17.06.2020 | Genehmigung des vorg. Plans d. die Landesplanungsbehörde (vgl. GV.NRW, Ausgabe 2020 Nr. 32 vom 23.7.2020); Jahresfrist |
| Frühjahr 2023 | Beteiligungsverfahren zur Änderung des vorg. Braunkohlenteilplans (Befüllung Tagebau Hambach kommt hinzu, Vervierfachung Kapazität); Stadt nimmt Stellung |
| August 2023 | Online-Konsultation; Stadt nimmt ergänzend Stellung |
| 27.10.2023 | Braunkohlenausschuss beschließt Änderung |
| 28.06.2024 | Bekanntmachung Genehmigung durch Landesplanungsbehörde
→ Klagemöglichkeit
→ Frist: 1 Jahr nach Bekanntmachung / ggf. zudem Rügepflicht |



Zu 1. Vergleich wichtiger Planungsparameter, Auszug UVP-Bericht Tab. 2, S. 30 f.

Technische Parameter	Festsetzung im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan	geplante Änderung
Entnahmemenge	4,2 m³/s	Bis zu 18 m³/s
Breite Entnahmebauwerk	10 m x 25 m	15 m x 60 m
Abmessung Pumpbauwerk	20 m x 20 m	45 m x 100 m (in großen Teilen unterirdisch)
Hydroburst	keine	Errichtung innerhalb der bereits raumordnerisch gesicherten Trasse (12 m x 6 m)
Verteilbauwerk (Standort und Dimensionierung)	keine	Errichtung innerhalb der bereits raumordnerisch gesicherten Trasse (65 m x 65 m).
Leitungsdimensionierung (Trassenabschnitt „Bündelungsleitung“)	2x DN 1400	3x DN 2200
Leitungsdimensionierung (Trassenabschnitt „Hambachleitung“)	keine	2x DN 2200
Breite der gesicherten Trasse (Trassenabschnitt „Bündelungsleitung“)	70 m (Regelbreite); 100 m (im Bereich Entnahme-/Pumpbauwerk)	Unverändert

Unterschiede beachtlich -> Vervielfachung der Kapazität; daher seitens der Stadt bloße Planänderung in Frage gestellt



2. Künftige Verwaltungsverfahren (Bergrecht) – ggf. spätere Klagemöglichkeiten

- Änderung des Braunkohlenplans ist keine Genehmigung, irgend etwas zu bauen
- Vorgesehen: „Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Errichtung und Betrieb der Rheinwassertransportleitung von der Rheinwasserentnahmestelle in Dormagen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach“ bei der Bezirksreg. Arnsberg
- Verfahren nach §§ 52, 57a BBergG
- Entnahmebauwerk, Pumpwerk, Verteilbauwerk etc. werden einkonzentriert
- Erneute Beteiligungsmöglichkeit der Stadt und der Öffentlichkeit
- Erst danach darf gebaut werden, ggf. Vorzeitiger Beginn, § 57b BBergG
- Erneute Klagemöglichkeit, vermutlich aber engeres gerichtliches Prüfprogramm



3. Aktuelle Klagemöglichkeit – Normenkontrolle

Nach Genehmigung der Änderung der Braunkohlenplanänderung kommt ein sog. Normenkontrollantrag gem. § 47 VwGO in Betracht

- Objektives Prüfverfahren, sofern Antrag zulässig
- Gericht plant aber nicht selbst, sondern prüft nur rechtliche Grenzen
- Gegenstand ist der geänderte Teil des Plans – der alte Plan ist rechtskräftig



4. Zulässigkeitsfragen

Bei dem Braunkohlenplan handelt es sich **nicht** um eine Satzung im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Aber nach § 109a JustG NRW ist das Oberverwaltungsgericht in NRW auch für die Kontrolle „von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften“ zuständig.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei dem Braunkohlenplan – ähnlich z.B. Regionalplänen – um eine derartige Norm handelt, die Kontrollmöglichkeit eröffnet wäre.

Gleichwohl: Mir ist nicht bekannt, dass eine Kommune in Deutschland schon mal ein Normenkontrollverfahren gegen einen Braunkohlenplan durchgeführt hat.

→ Wäre wohl eine Art „Musterverfahren“



5. Erfolgsaussichten einer Normenkontrolle – Begründetheit der Klage

Hauptpunkte voraussichtlich – jeweils kurze mündliche Einschätzung

1. Formelle Fehler → Änderungsverfahren korrekt?
2. Bedarf für die Planung – „Planrechtfertigung“
3. Zwingende entgegenstehende Rechtsvorschriften? Z.B.:
 - menschliche Gesundheit (z.B. Immissionsgrenzwerte, Sicherheit)
 - Natur- und Artenschutz (Natura2000, Schutzgebiete, Zugriffsverbote)
 - Wasserschutz (Verschlechterungsverbot Wasserkörper: Rhein / Grundwasser)
4. Abwägungsfragen, z.B.
 - Immissionsbelastungen (Lärm, Schadstoffe) unterhalb der Grenzwerte
 - weitere Sicherheitsfragen
 - Eingriffe in Umweltgüter (Natur, Boden, Wasser, etc.) unterhalb der Grenzen
 - Belastungen / Eingriffe Eigentum
 - Planungs- und Gestaltungshoheit der Stadt
 - Andere Planungsvarianten
 - Belastungen in der Bauzeit



6. Kostenrisiken Normenkontrolle

- * Gerichtskostenrisiko
 - * Kostenrisiko gegnerische Anwälte (Gebühren nach RVG):
 - Klage richtet sich gegen Land NRW, lässt sich bei solchen Verfahren ggf. vertreten
 - RWE wird beigeladen, lässt sich sicherlich vertreten
 - * ggf. Gutachterkosten (eigene, Gericht, ggf. sogar Gegenseite(n))
 - * eigene Anwaltskosten: Aufwand solcher Verfahren ist i.d.R. hoch bis sehr hoch
 - * Streitwert wird erst am Ende durch Gericht festgesetzt → Unsicherheiten
- UNVERBINDLICHER Erfahrungswert: ##### €
(kommt auch darauf an, mit welcher Intensität man das Verfahren betreiben will)



7. Fazit / Empfehlungen / weitergehende Hinweise

- Ein Normenkontrollverfahren dürfte ab Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans möglich sein (Frist: 1 Jahr).
→ **Fristen für Klage und Rügen (§ 11 Abs. 5 ROG) laufen noch bis Montag, 30.06.2025**
- Der Aufwand eines derartigen Verfahrens wäre hoch. Da es kaum bis gar keine übertragbaren Beispiele für Normenkontrollen gegen Braunkohlenpläne gibt und da es zudem weitgehend um Abwägung, also Argumentation geht, ist der Verfahrensausgang mit Unsicherheiten versehen.
- **Bei einem klägerischen Erfolg wären anschließende Heilungsversuche nicht ausgeschlossen.**
- **Rechtlich nicht überwindbare Schranken sind in derartigen Verfahren selten. Für die gerichtliche Durchsetzung einer anderen Variante existieren hohe Hürden; das Gericht entscheidet nicht darüber, ob die ausgewählte Variante die beste ist, sondern nur darüber, ob bei der Auswahl rechtlich relevante Fehler gemacht wurden.**
- Das Verfahren Rahmenbetriebsplan dürfte trotz Klage fortgeführt werden.
→ **Abschließende Klageentscheidung musste zum damaligen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Empfehlung, Verfahren Rahmenbetriebsplanverfahren kritisch begleiten.**
→ **Durch den Rahmenvertrag mit RWE hat die Stadt m.E. Erhebliches erreicht; Umsetzung**



8. Fragen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitergehende Fragen?